Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 27

Artikel: Kino und Jugendkriminalität
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719763

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

doch vielfach sehr exorbitanten Lustbarkeitssteuern eingetreten. Infolgedessen haben wir auch Gelegenheit genommen, uns mit Herrn Dr. Regener in Verbindung zu setzen, der uns gegenüber bereitwilligst seine Mitwirkung zur Hebung und Popularisierung der von uns vertretenen Gedanken zusagte. Er ist aber auf unsern Wunsch auch gerne bereit, den Theaterbesitzern persönlich Auskunft zu geben. Die Kinobesitzer haben jetzt, wie wir wohl nicht näher auszuführen brauchen, unter den durch den Krieg geschaffenen mißlichen Verhältnissen schwer zu leiden und müssen deshalb in jeder Weise bemüht sein, ihr Unternehmen rentabel zu gestalten. Durch Veranstaltung von Vorträgen an Vor- oder Nachmittagen, an denen sowieso jedes Theater meist unbenutzt dasteht, ist der Weg angewiesen, diesen Ausfall wenigstens einigermaßen ausgleichen zu können. Wir sind überzeugt, daß unsere Kinobesitzer einsichtig genug sind, den von uns gewiesenen Weg zu beschreiten und können deshalb heute noch mehr denn je dringend empfehlen, durch Veranstaltung wissenschaftlicher oder besser gesagt populär-wissenschaftlicher Vorstellungen, die ohnehin ein Theater in den Ruf eine „Volksbildungsstätte" zu bringen vermögen, das Niveau unserer Lichtspielbühnen derartig zu erhöhen, daß sie den Kampf gegen die Schundfilms erfolgreich zu führen imstande sind. Solche Veranstaltungen gelten nicht allein den Bestrebungen nationaler Begeisterung in unsern Tagen, sondern dienen auch viel zur Verbreitung volkstümlichen Wissens. Dies beides mit allen Mitteln durchzuführen, sollte die Aufgabe der Lichtspielbühnen jetzt und in Zukunft sein.

Kino und Jugendkriminalität.

Bern, 23. Juni.

(Im Geschäftsbericht der bernischen Assisenkammer für 1914 wird mit Bedauern festgestellt, daß nach einer vom Jahre 1905 auf 1906 eingetretenen Verminderung, in den Jahren 1913 und 1914 plötzlich wieder eine erhebliche Zunahme der jugendlichen Kriminalität und gegenüber den letzten 7 Vorjahren sogar eine Verdoppelung derselben eingetreten ist. Die Mehrzahl der von den Jugendlichen (15., bzw. 16.—20. Altersjahr) begangenen strafbaren Handlungen sind Vermögensdelikte und fallen in die Perioden des 19.—20. Altersjahres, wobei die Höchstzahl der Delinquenten ein Alter von 18—19 Jahren hat.

„Die meist gehörten Entschuldigungen — fährt der Bericht fort — dieser jugendlichen Delinquenten sind Kinobesuch, schlechte Lektüre und finanziell zu starke Inanspruchnahme durch allerlei Vereinsangelegenheiten und gesellige Anläße. Es scheint nun richtig, daß gerade in den letzten Jahren die Kinematographen wie Pilze hervorgeschossen sind, und sich des besten Besuches erfreuen. Ob in der Tat die Kinematographen einen der Hauptfaktoren auf diesem Gebiete der Jugendkriminalität bilden, dürften die Erfahrungen lehren, welche sich nach dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen strengeren gesetzlichen Regelung des Besuches und des Gegenstandes der kinematographischen Vorführungen ergeben werden."

Die vorsichtige Bewertung des Kinematographen für die jugendliche Kriminalität ist in der Tat am Platze. Man war besonders in früheren Jahren allzusehr geneigt, dem Kinematographenbesuch einen maßgebenden Einfluß auf den verbrecherischen Hang der Jugend zuzuschreiben. Nun ist man davon wieder etwas abgekommen, und wie es uns scheint, mit Recht. Man hat hier denselben Fehler begangen, wie seinerzeit, als man die Ursache jedes Dummenjungenstreiches einseitig nur in schlechter Lektüre zu erblicken glaubte. Die Fälle, bei denen der direkt schädigende Einfluß des Kinematographen nachgewiesen werden konnte, waren doch zu vereinzelt, als daß man hätte zu sehr verallgemeinern dürfen. Jeder erfahrene Richter weiß heute, daß viele Schlingel mit dem Kinematographenbesuch nur blaguieren und denselben vielfach nur als willkommene Ausrede für ihre Taten benützt haben. Wo der Kinematographenbesuch bereits so häufig ist, daß er direkt schädigend wirkt, da liegt die Ursache der Kriminalität schon tiefer, da haben schlechte Familienverhältnisse und schlechte Straßengesellschaft schon längst das ihrige getan, um die Kriminalität hervorzurufen und der Besuch des Kinos ist bereits schon eine Begleiterscheinung dieser Kriminalität und für deren Ursache von sekundärer Bedeutung. Das wird das neue Kinogesetz zur Genüge dartun.

Gefälschte deutsche Kriegsgreuel im Film.

Daß sich die deutschen Gegner, namentlich die Engländer, in ihren Kinotheatern an dem eigenartigen Genusse erfreuen, Kriegsgreuel der Deutschen, versteht sich: erfundene, gefälschte, zu bewundern, läßt sich denken; allein auch in andern Ländern, die neutral sind, werden solche „deutsche Kriegsgreuel" im Film gezeigt. Ein besonders krasser Fall der Art hat jüngst in den Vereinigten Staaten bedeutendes Aufsehen erregt. Er führte nach einer Mitteilung des Amsterdamer „Allgemeen Handelsblad" zu einem Prozesse, und dem Filmfälscher wurde mittelst einer kräftigen Strafe das Handwerk gelegt. Um was für Kriegsgreuel es sich dabei handelt, teilt der Bericht des holländischen Blattes nicht mit. Es genügt auch, wenn man erfährt, daß die furchtbaren Kriegsgreuel der Deutschen, die auf den europäischen Schlachtfeldern aufgenommen sein sollten, so hergestellt waren, daß der Kinomann sich mit einer Truppe von Kinoschauspielern nach Neu-Jersey verfügte und die ganze Geschichte dort mimte. Den Amerikanern, die das erfahren hatten, wurde die Geschichte denn doch zu dumm; es fanden sich ein paar Kinogäste, die die Geschichte an die große Glocke hängten, und so kam die Angelegenheit vor Gericht. Der Kinofälscher wurde zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt. Er wollte sich mit dem